


## **VERFÜGUNG**

**vom 16. Februar 2000**

	Baudirektion Kanton Zürich	TBA
PLANVERWALTUNG		
PBG		
Rafz		0067-0023

**Rafz. Quartierplan Inneres Hauffäld / Stadthof**

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

---

Am 8. Dezember 1999 ersuchte der Gemeinderat Rafz um Genehmigung seiner Beschlüsse vom 29. Juni 1999 und 21. September 1999 betreffend Neufestsetzung des Quartierplans Inneres Hauffäld / Stadthof. Der Quartierplan wurde am 25. Januar 1995 vom Gemeinderat erstmals festgesetzt. Es sind mehrere Rekurse bei der Baurekurskommission eingegangen, die zum Teil an das Verwaltungsgericht und das Bundesgericht weitergezogen wurden. Am 29. Juni 1999 setzte der Gemeinderat Rafz den gemäss den Gerichtsentscheiden geänderten Quartierplan und am 21. September 1999 nachträglich den Vermessungsplan zum Quartierplan fest. Diese Beschlüsse wurden am 9. Juli 1999 bzw. am 8. Oktober 1999 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigungen der Baurekurskommission vom 18. August 1999 bzw. vom 18. November 1999 sind gegen diese Entscheide keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Das Bezugsgebiet wird im Norden durch die Märktgass, im Osten durch die Bahnhofstrasse S-2, im Südosten durch die Landstrasse S-1, im Süden durch die Badener-Landstrasse S-6 und im Westen durch den Scheidwäg begrenzt. Das Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des Generellen Kanalisationsprojektes (GKP) der Gemeinde Rafz.

Die strassenmässige Erschliessung des fast vollständig überbauten Quartierplangebietes erfolgt im westlichen Teil über den Chrischonawäg, den Chindergartewäg und den Zugangsweg C. Die interne verkehrstechnische Erschliessung des östlichen Teilgebietes Stadthof wird durch einen neuen Zufahrtsweg, der die ungenügende heutige Durchfahrt auf Kat.-Nr. 5547 ersetzt. Das Quartierplangebiet wird von mehreren Fusswegen durchzogen wie Schregwägli, Chindergartewäg, Fusswege D, E und F. Diese bestehenden

Fusswege werden nur in kurzen Abschnitten verbreitert bzw. verlegt. Die Beibehaltung der in ihrer Breite nicht den Zugangsnormalien entsprechenden Fusswege wird mit Rücksichtnahme auf das schutzwürdige Ortsbild toleriert.

Im Gebiet Stadthof, als besonders empfindlicher Teil des schutzwürdigen Ortsbildes, ist im Rahmen der baulichen Realisierung auf eine angepasste Gestaltung des neuen Strassenraumes inklusive Vorplätze und Vorgärten zu achten: d.h. differenzierte, kleinräumige Gestaltung, passende Wahl der Belagsmaterialien (z.T. Chaussierung) und der Beleuchtungskandelaber usw.

Die am Chindergartewäg (Strasse B) festgelegten Verkehrsbaulinien mit einem Abstand von 14 m entsprechen der Bedeutung dieser Strasse.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen und Wege, Kanalisation, Strom) sowie die Ordnung des Geldausgleichs. Die Kosten der Wasserversorgung gehen zulasten der politischen Gemeinde Rafz.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion v e r f ü g t :

I. Der vom Gemeinderat Rafz mit Beschlüssen vom 29. Juni 1999 und vom 21. September 1999 festgesetzte Quartierplan Inneres Hauffäld / Stadthof wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten und im Sinne der Erwägungen genehmigt.

II. Für diese Genehmigung werden folgende Gebühren nach Aufwand festgesetzt und dem Gemeinderat Rafz z.Hd. des Quartierplanverfahrens separat in Rechnung gestellt:

Staatsgebühr	Fr.	1'296.00	
Ausfertigungsgebühr	Fr.	64.00	
<hr/>			
Total	Fr.	1'360.00	(Konto 8300.43100000 Auftrag 83120.40.050)

III. Gegen Dispositiv II dieser Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden.

- IV. Die Gemeinde Rafz wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 159 PBG öffentlich bekanntzumachen.
- V. Mitteilung an den Gemeinderat Rafz (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer unter Beilage von 3 Dossiers), an das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft und an das Dienstleistungszentrum der Baudirektion (Abteilung Finanz- und Rechnungswesen) sowie unter Beilage von je einem Dossier an das Tiefbauamt, Planverwaltung, und an das Amt für Raumordnung und Vermessung.

Zürich, den 16. Februar 2000  
992307/Ok/OMW/Zst

**ARV Amt für**  
**Raumordnung und Vermessung**  
Für den Auszug:

